



KUNDMACHUNG

Die vom Gemeinderat am 27.09.2017 beschlossene und mit Bescheid der OÖ. Landesregierung vom 16.10.2017, AZ: RO-307616/4-Am, gemäß § 34 Abs.1 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr.114/1993 i.d.g.F. der Novelle LGBl. Nr. 69/2015 aufsichtsbehördlich genehmigte Änderung Nr. 29 zum Flächenwidmungsplan Nr. 2 wird hiermit gemäß § 94 OÖ. Gemeindeordnung 1990 als Verordnung der Gemeinde kundgemacht.

Der Plan liegt durch zwei Wochen im Gemeindeamt Andrichsfurt zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Der Plan wird mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Der Plan liegt auch nach Inkrafttreten während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur Einsicht für jedermann auf.



Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 25. OKT. 2017

Abgenommen am: - 9. NOV. 2017



KUNDMACHUNG

Die vom Gemeinderat am 27.09.2017 beschlossene und mit Bescheid der OÖ. Landesregierung vom 16.10.2017, AZ: RO-306806/7-Am, gemäß § 34 Abs.1 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr.114/1993 i.d.g.F. der Novelle LGBl. Nr. 69/2015 aufsichtsbehördlich genehmigte Änderung Nr. 30 zum Flächenwidmungsplan Nr. 2 wird hiermit gemäß § 94 OÖ. Gemeindeordnung 1990 als Verordnung der Gemeinde kundgemacht.

Der Plan liegt durch zwei Wochen im Gemeindeamt Andrichsfurt zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Der Plan wird mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Der Plan liegt auch nach Inkrafttreten während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur Einsicht für jedermann auf.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 25. OKT. 2017

Abgenommen am: - 9. NOV. 2017